

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. September 2020

Nr. 61/2020

---

## Inhalt:

### Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Eignungsfeststellung im Bachelorstudiengang

Architektur

der  
Universität Siegen

Vom 22. September 2020

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Eignungsfeststellung  
im Bachelorstudiengang  
Architektur  
der  
Universität Siegen**

Vom 22. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Ordnung zur Eignungsfeststellungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen vom 19. März 2019 (Amtliche Mitteilung 6/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studienbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 4 der Fachprüfungsordnung für das Fach Architektur im Bachelorstudiengang an der Universität Siegen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Bachelorstudiengang Architektur können nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die Zugangsvoraussetzungen des § 4 RPO-B i. V. m. § 4 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für das Fach Architektur im Bachelorstudiengang an der Universität Siegen nachweisen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. August 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)